

## Mitteilungsvorlage

### Einführung und Verpflichtung der übrigen Jugendhilfeausschussmitglieder

---

#### Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Jugendhilfeausschuss	12.11.2014	Kenntnisnahme

#### Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

---

#### Federführung

0.13.4 Rats- und Gemeindeangelegenheiten

#### Beteiligte Stellen

#### Finanzielle Folgen und Auswirkungen

#### Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

#### Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

entfällt

#### Produkt(e)

keine Produktrelevanz

**Mitteilung der Verwaltung**

Die nachfolgende Information wird zur Kenntnis genommen.

**Einführung und Verpflichtung der übrigen Jugendhilfeausschussmitglieder**

Analog § 67 Abs. 3 i.V.m. § 58 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vom Vorsitzenden ins Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtungsformel hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Es kann hinzugefügt werden: „So wahr mir Gott helfe“.

Die Verpflichtung kann in der Weise vollzogen werden, dass die Ausschussmitglieder ihr Einverständnis durch Erheben von den Plätzen bekunden.

Mast-Weisz  
Oberbürgermeister